

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/18/0011

Rechtssatz

Liegt die Gefährdung des Asylwerbers nach seinem Vorbringen ausschließlich darin begründet, dass ihm von Angehörigen des Getöteten (es handelt sich dabei um seinen Schwager) eine Mitschuld an der Ermordung gegeben wird, ist darin ein Konnex zu den Fluchtgründen der GFK nicht zu sehen (vgl. zur Asylrelevanz privater Rache ("Blutrache") etwa die Erkenntnisse vom 8. Juni 2000, 2000/20/0141, vom 26. Februar 2002, 2000/20/0517, und vom 22. August 2006, 2006/01/0251). Ausgehend davon wirft die Revision des Asylwerbers für sich betrachtet keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf, die ihre Zulässigkeit begründen könnte.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2014/18/0012

Ra 2014/18/0013

Ra 2014/18/0083

Ra 2014/18/0015

Ra 2014/18/0016

Ra 2014/18/0014